



Die Verfasser der Inschrift besaßen offenbar keine präzisen Lateinkenntnisse. Anders ist schwerlich zu erklären, daß ihnen die gängige Formulierung, mit der Eltern einen Grabstein ihrem frühzeitig verstorbenen Nachwuchs weihten, bekannt war, nicht aber der Unterschied zwischen „pater/patres“ und „parens/parentes“.

Während „pater“ eindeutig den Vater benennt, ist „parens“ geschlechtsneutral, im Sinne „Elternteil“. Es kann also je nach Kontext „Vater“ oder „Mutter“ bedeuten und findet dergestalt auch auf Inschriften Verwendung. Im Plural können „die Eltern“ mit einem Wort nur als „parentes“ bezeichnet werden, nicht aber als „patres“, als Väter. Ähnliches ist für Nr. 556 anzunehmen, wo sich zumindest „PATR“ hinter den Elternnamen befand. Ohnehin findet sich die Pluralform „patres“ inschriftlich eigentlich nur als Rangesbezeichnung höhergestellter Personen, insbesondere Senatoren, vgl. s.v. pater II (appellatio honorifica), in: ThLL 10 (1990), Sp. 676 ff.

Dat.: 3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8366; Klinkenberg 1906, 334; F Haug, Die römischen Denksteine des großherzoglichen Antiquariums in Mannheim, Konstanz 1877, 49 Nr. 70.

Nr. 458 | Grabinschrift

Datenbank ID: 394

Inv.-Nr.: –

Galsterer 1975 Nr. 353

AO: verloren

FO: Köln; „wohl bei St. Severin, wo sich die Inschrift befand“ (Klinkenberg 1902, 135).

Maße: unbekannt

Dignio / Quarto / Apronio / Bubalus /⁵ fratri p(osuit)

DIGNIO

QVARTO

APRONO

BVBALVS

5 FRATRI·F

Für Dignius, Quartus und Apronius. Bubalus hat (die Grabinschrift) für seinen Bruder aufgestellt.

Die Namen der Personen, die in der – mittlerweile verlorenen – Inschrift genannt werden, lassen die Vermutung zu, daß es sich trotz der Bezeichnung „frater“ nicht um leibliche Brüder handelt. Allerdings ist eine solche „nicht-familiäre“ Verwendung des Begriffs „frater“ nicht ungewöhnlich (vgl. s.v. frater, Diz. Epigr. 3, Sp. 215 f.). Als Brüder redeten sich beispielsweise Militärkameraden an, Angehörige desselben Vereins oder eines Berufes, Anhänger eines bestimmten Kultes (insbesondere des Mithras CIL III 3384; 3415 etc.) und selten sogar die Bürger einer Stadt (CIL VIII 12285). Aus diesem Grund ist auch Weisgerbers (S. 209) Vermutung anzuzweifeln, daß es sich bei beiden Genannten um Einheimische handelt, da „Apronius“ und „Bubalus“ lateinischen Ursprungs sind und die germanische Herkunft nur aus dem Verwandtschaftsverhältnis mit Dignius und Quartus erschlossen wurde. Zu Apronius jetzt AE 2003, 1217. Wenn Apronius den Stein den drei vor ihm Genannten setzte, ist zu vermuten, daß in der letzten Zeile „fratrib(us)“ stand.

Literatur: CIL XIII 8378; Klinkenberg 1906, 316.